

**19.03.24****Antrag  
des Freistaates Bayern**

---

**Entschließung des Bundesrates: Bioenergie stärken und für den Klimaschutz nutzen**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 19. März 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage  
beigefügte

Entschließung des Bundesrates: Bioenergie stärken und für  
den Klimaschutz nutzen

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung  
der 1042. Sitzung am 22. März 2024 zu setzen und anschließend den zuständigen  
Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Markus Söder



## **Entschließung des Bundesrates: Bioenergie stärken und für den Klimaschutz nutzen**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Erzeugung von Bioenergie aus vorhandenen, funktionierenden Energieerzeugungsanlagen durch die aktuellen Vorgaben insbesondere des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) sinkt und in naher Zukunft weiter sinken wird. Damit ein schneller und günstiger Umbau des Energieversorgungssystems mit erneuerbaren Energien auch mit Blick auf das nahe Ziel der Klimaneutralität in 2045 gelingen kann, gilt es, das beträchtliche Potenzial der Bioenergieerzeugungsanlagen zur bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung zu erhalten, zu nutzen und an die zukünftigen Bedarfe anzupassen.
2. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, zeitnah folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Ausschreibungsvolumen für Biomasse erhöhen

Das Ausschreibungsvolumen für Biomasse sollte auf mindestens 1200 MW pro Jahr angehoben werden. Damit würde nicht nur sichergestellt werden, dass der im EEG 2023 vorgegebene Ausbaupfad von 8,4 GW für Biomasse erfüllt wird, sondern es würde auch ein Beitrag dazu geleistet werden, die Stromproduktion in Deutschland in der sog. Dunkelflaute, in der die volatilen Erzeugungsanlagen keinen Strom erzeugen, zu sichern, ohne die Nutzung nachwachsender Rohstoffe für die Erzeugung von Bioenergie auszuweiten.

- b) Anheben der Bemessungsleistung bei Biomethan-Blockheizkraftwerken (BHKW)

Die Bemessungsleistung von Biomethan-BHKW sollte in § 39m Absatz 2 Satz 1 EEG 2023 von 10 Prozent auf 30 Prozent erhöht werden, damit diese BHKW neben der Funktion als „Peaker“ (Spitzenlast-BHKW) auch als Strom- und Wärmelieferant in der sog. Dunkelflaute, insbesondere in den drei Wintermonaten, dienen können und die Errichtung von Biomethan-Einspeiseanlagen anreizen.

## c) Bilanzielle Teilung von Biogas

Es sollte ermöglicht werden, Roh-Biogas nach Einsatzstoffen bilanziell aufzuteilen, um die Aufbereitung von Biogas und die Erzeugung von Biomethan für die einzelnen Sektoren zu fördern. Für die bilanzielle Teilung von Roh-Biogas könnten die massenbilanzielle Teilbarkeit, die im EEG 2023 für Biomethan verankert ist, bzw. die massenbilanzielle Teilbarkeit, die bei der Treibhausgasminderungs- und Nachhaltigkeitszertifizierung genutzt wird, als Vorbild dienen.

## d) Inflationsausgleich mit Erhöhung der Höchstwerte auch für Bestandsanlagen

Die aktuellen Höchstwerte im EEG 2023 für Biomasseanlagen sollten auch bei den Bestandsanlagen um mindestens 10 Prozent angehoben werden, damit diese Anlagen angesichts der noch immer erheblichen Inflation weitergeführt werden können und um mindestens einen Gleichlauf zur Erhöhung der Höchstwerte bei Photovoltaik und Wind and Land zu erreichen.

## e) Attraktivität von flexibler Fahrweise erhöhen

Der Flexibilitätszuschlag, geregelt in § 50a Absatz 1 EEG 2023, für Biogas und Biomethan sollte an die Inflation angepasst und auf mindestens 120 Euro pro Kilowatt installierter Leistung erhöht werden.

## f) Güllennutzung erhalten, Klimaschutz und Ökologie stärken

Zur Nutzung des Reststoffs Gülle sollte ein Klimazuschlag von 3 ct/kWh eingeführt werden. Damit soll die Nutzung von Gülle, insbesondere durch den Weiterbetrieb von Biogasanlagen des EEG 2009, die 30 Prozent Gülle an Einsatzstoffen nutzen, angereizt werden. Außerdem sollten 10 Prozentpunkte des 30-prozentigen Gülleanteils künftig durch ökologisch besonders wertvolle Substrate ersetzt werden können.

## g) Güllennutzung stärken (Modernisierungsregel)

Es sollte die Nutzung von Gülle in Güllekleinanlagen gestärkt und vereinfacht werden. Daher sollte es ermöglicht werden, dass bestehende Güllekleinanlagen ebenfalls von der flexiblen Regelung des § 44 EEG 2023 profitieren können.

- h) Potenziale der Bioenergie im Hinblick auf die Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub> heben

Vor dem Hintergrund einer künftigen Klimaneutralität sollten bereits jetzt CCU bzw. CCS-Technologien bei Bioenergieanlagen gefördert und unterstützt werden.

Begründung:

Erneuerbare Energien in Form von Strom und Wärme aus Biomasse und Biomethan sind in effizienten KWK-Anlagen bereits erprobt und aktuell nutzbar und werden auch in Zukunft zwingend weiter benötigt, da sie einerseits steuerbare Energieanlagen darstellen und mit ihren CCU- und CCS-Möglichkeiten (Carbon Capture and Usage bzw. Carbon Capture and Storage) maßgeblich zur Erreichung der Klimaziele beitragen können. Dieses Potential kann gehoben werden. Planbarkeit und das Vertrauen der Anlagenbetreiber sowie Wertschöpfung im ländlichen Raum können so erhalten werden.

Zu Nummer 2:

- a) In den Jahren 2004 bis 2009 wurden die meisten Biogasanlagen in Deutschland zugebaut. Diese Anlagen brauchen jetzt eine Anschlussvergütung in den Ausschreibungen für Bestandsanlagen, da ihnen ansonsten aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit insbesondere infolge massiv gestiegener Betriebskosten der Rückbau droht. Die jährlichen Ausschreibungsvolumina für diese Biomasseanlagen wurden jedoch 2024 von 600 MW auf 500 MW reduziert und sollen nach aktuellem Stand bis 2026 weiter auf 300 MW sinken. Gleichzeitig ist in diesem Zeitraum der Wert, in dem diese Anlagen im Jahr Strom produzieren dürfen (die sog. „Bemessungsleistung“), von 100 Prozent in den Jahren 2004 bis 2009 auf aktuell 45 Prozent gesenkt worden, mit dem Ziel, deren Stromerzeugung zu flexibilisieren und damit bedarfsgerechter zu machen.
- b) Die Ausschreibungen für Biomethan-BHKW sind bisher zweimal fehlgeschlagen. Dies ist auf die Begrenzung der Bemessungsleistung der Biomethan-BHKW auf 10 Prozent Bemessungsleistung zurückzuführen. Für Investoren ist ein BHKW, das maximal 876 Stunden im Jahr läuft, weder effizient noch sinnvoll.
- c) Durch die bilanzielle Teilung von Roh-Biogas kann eine Umstellung in der Branche auch auf Biomethanerzeugung gelingen, die für die Nutzung in industriellen Anwendungen sowie im Verkehr in Zukunft relevant sein wird.

- d) Im Februar 2024 wurden durch die Bundesnetzagentur die Höchstwerte für Neuanlagen bei den Biomasseausschreibungen angehoben. Die Höchstwerte für Bestandsanlagen wurden jedoch auf dem gleichen Niveau belassen. Mit steigenden Anforderungen, zum Beispiel bei den Nachweisen für Zertifizierungen und den damit verbundenen Gutachten, durch die drohende Streichung oder Reduzierung der Agrardieselrückvergütung und mit dem Einsatz von ökologisch wertvollen Substraten steigen jedoch auch die Betriebskosten massiv an. Deshalb sollten die aktuellen Höchstwerte auch bei den Bestandsanlagen angehoben werden, um mit einem solchen Inflationsausgleich eine Weiterführung der Anlagen zu ermöglichen. Bei Photovoltaik und Wind an Land wurde bereits 2023 eine solche Anhebung der Höchstwerte aufgrund der steigenden Kosten sowie der Lieferkettenproblematik gewährt. Dies sollte auch für Bioenergieanlagen gelten.
- e) Durch eine Erhöhung des Flexibilitätszuschlags können die inflationsbedingt gestiegenen Kosten zur Flexibilisierung der Anlagen (zum Beispiel Behälterbau, Bau von Trafostationen) aufgefangen werden. Ein Anreiz zu flexibler Fahrweise ist außerdem energiepolitisch sinnvoll, um den Einsatz der Biomasseanlagen passgenau zur volatilen Einspeisung von Photovoltaik und Windenergie zu ermöglichen.
- f) Mit der Einführung eines Klimazuschlags für den Reststoff Gülle soll das aktuell bereits genutzte hohe Volumen an Gülle der Biogasanlagen, gefördert nach dem EEG 2009, erhalten bleiben. Sollten diese Anlagen ohne Weiterführung und Nutzung des 30 % Gülle-Anteils auslaufen, so könnte sogar die Nutzung aus Rest- und Abfallstoffen sinken. Der Gülleanteil in offenen Gärrestlagern könnte damit steigen und damit eine dem Klimaschutz abträgliche Wirkung eintreten. Gleichzeitig mit der Einführung des Klimazuschlags für Gülle sollte ermöglicht werden, dass in Zukunft 10 Prozentpunkte des 30-prozentigen Gülleanteils durch ökologisch wertvolle Substrate ersetzt werden können, um künftigen Entwicklungen, wie dem Umbau der Tierhaltung, Rechnung zu tragen.
- g) Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen zur Hebung des noch offenen Güllepotentials bei und ermöglichen es, zusätzliche Güllemengen für die Vergärung in bestehenden Anlagen zu erschließen.
- h) Die Energieerzeugung aus Biomasse lässt sich sehr gut mit Techniken zur Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub> (CCU, CCS) kombinieren, weil die Abscheidung von CO<sub>2</sub>

bei der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan mit relativ geringem energetischem Aufwand möglich ist. Um dieses Potential bereits jetzt anzuregen, sollten solche Maßnahmen gefördert und beispielsweise mit einem Technologiebonus unterstützt werden.